

12 DIE LEISTUNGEN ZUR SICHERUNG DES LEBENSUNTERHALTS - TEIL II: ABWEICHENDE LEISTUNGSERBRINGUNG UND WEITERE LEISTUNGEN

12.1 DARLEHEN FÜR EINEN VOM REGELBEDARF UMFASSTEN, IM EINZELFALL NICHT GEDECKTEN UNABWEISBAREN BEDARF - § 24 Abs. 1 SGB II

12.1.1 Allgemeines zur Gewährung und zur anschließenden Aufrechnung

Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 1a und 4 SGB II noch auf andere Weise gedeckt werden (vgl. § 42a Abs. 1 Satz 1 SGB II), erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt ein entsprechendes Darlehen.

Die Darlehen können an einzelne Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften oder an mehrere gemeinsam vergeben werden.

Das Darlehen wird während des Leistungsbezugs durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10% des maßgebenden Regelbedarfs der Darlehensnehmer getilgt. Die Aufrechnung erfolgt ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt. Die Aufrechnung ist gegenüber den Darlehensnehmern schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären - § 42a Abs. 2 Sätze 1,3 SGB II.

Mehrere Aufrechnungen dürfen nicht 30% des maßgebenden Regelbedarfs überschreiten - § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB II.

Nach § 43 Abs. 3 in Verbindung mit § 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II ist eine Aufrechnung nicht zulässig für Zeiträume, in denen wegen einer Sanktion der Auszahlungsanspruch um mindestens 30% des maßgebenden Regelbedarfs gemindert ist.

Nach Beendigung des Leistungsbezugs ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag nach § 42a Abs. 4 SGB II sofort fällig. Über die Rückzahlung soll unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Vereinbarung getroffen werden.

Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen besteht eine Leistungsverpflichtung. Die Art und Weise der Leistungsgewährung – Geldleistung oder Sachleistung - steht dagegen im Ermessen des Leistungsträgers.

12.1.2 Wann ist ein Bedarf unabweisbar?

Ein Bedarf ist unabweisbar,

- wenn er nicht aufschiebbar, daher zur Vermeidung einer akuten Notsituation unvermeidlich ist und
- nicht erwartet werden kann, dass der Leistungsberechtigte diesen Bedarf mit den nächsten Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs ausgleichen kann.

(Vgl. Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 24 SGB II, Stand 08.02.2017, Rn. 24.5, Absatz 1)

Beispiel:

Wenn im Haushalt einer alleinerziehenden 25-jährigen Mutter mit zwei kleinen Kindern die Waschmaschine irreparabel ausfällt, handelt es sich, da es sich um eine Ersatzbeschaffung handelt, um einen aus der Regelleistung zu finanzierenden Bedarf.

Anm.: Der Begriff Ersatzbeschaffung ist in Abgrenzung zum Begriff der Erstbeschaffung zu sehen, da letztere im Rahmen der Erstausrüstung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II als einmalige Leistung zu gewähren ist.

Dieser Bedarf ist unabweisbar, weil die Mutter nicht auf Handwäsche für den Zeitraum, in dem sie durch künftiges Ansparen aus der Regelleistung den Betrag für eine neue Waschmaschine aufbringen könnte, verwiesen werden darf.

Wenn kein Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1, 1a und 4 SGB II vorhanden ist, liegt ein vom Leistungsträger als Pflichtleistung zu deckender Sonderbedarf vor, der als Geldleistung oder Sachleistung zu erbringen ist, allerdings mit der Folge der Aufrechnung in Höhe von 10% des maßgebenden Regelbedarfs, wobei sich die Aufrechnung in dieser Höhe auch auf den Regelbedarf für die Kinder bezieht. Auf diese Weise wird auch mangelnde Vermögensbildung durch Ansparen für notwendige Anschaffungen sanktioniert, obwohl die Mutter möglicherweise – weil erst kurz im Bezug von Alg II – noch gar keine Möglichkeit zum Ansparen hatte.

Die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 24 SGB II, Stand 08.02.2017, führen als Beispielfälle für einen unabweisbaren Bedarf unter der Rn. 24.5, Absatz 2 an:

- Notwendige Reparaturen,
- notwendige Anschaffungen, z.B. neue Winterbekleidung bei heranwachsenden Kindern,
- Diebstahl, Brand, Verlust.

Unter der Randnummer 24.2 führen die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 24 SGB II, Stand 04.08.2016, zur Haushaltsenergie Folgendes aus: Eine Darlehensgewährung kommt in Betracht, wenn eine Sperrung der Stromversorgung droht und die Notlage nicht anders abgewendet werden kann.

12.1.3 Wenn Vermögen vorhanden ist

Wie unter 12.1.1 gezeigt, gehört zu den Tatbestandsmerkmalen für eine Darlehensgewährung nach § 24 Abs. 1 i.V.m. § 42a Abs. 1 Satz 1 SGB II, dass der Bedarf weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1, 1a und 4 SGB II noch auf andere Weise gedeckt werden kann.

Vorrangig sind bei einem Bedarf also einzusetzen:

- die Vermögensgrundfreibeträge in Höhe von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Person und deren Partner bzw. die besonderen Freibeträge für bestimmte Geburtsjahrgänge (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II),
- die Vermögensgrundfreibeträge in Höhe von 3.100 Euro für jedes leistungsberechtigte minderjährige Kind (§ 12 Abs. 2 Nr. 1a SGB II),
- die notwendigen Anschaffungsfreibeträge in Höhe von 750 Euro für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende leistungsberechtigte Person nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II und

es ist zu prüfen, ob der Bedarf anders, z.B. durch Verweis auf Gebrauchtwarenlager oder Kleiderkammern – siehe aber nächster Punkt-, gedeckt werden kann.

12.1.4 Verweis auf Gebrauchtwarenlager oder Kleiderkammern?

Geht es nach der Gesetzesbegründung, kann – wenn es um Mobiliar oder Bekleidung geht - eine Bedarfsdeckung auf andere Weise durch Verweis auf Gebrauchtwarenlager oder Kleiderkammern erfolgen.

Dem kann in dieser Allgemeinheit nicht gefolgt werden, insbesondere nicht, wenn es um entsprechende Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege geht, da es Aufgabe des öffentlichen Leistungsträgers ist, einen SGB II – Bedarf selbst zu decken und die Träger der freien Wohlfahrtspflege nach ihrem Selbstverständnis nur Leistungen als Ergänzung zu denen des öffentlichen Trägers zur Verfügung stellen wollen. Siehe dazu insbesondere von Boetticher in LPK-SGB II, 6. Aufl., zu § 24 Rn. 13 ff..

12.2 LEISTUNGSERBRINGUNG BEI NICHT ZWECKMÄRIGEM AUSGABEVERHALTEN - § 24 ABS. 2 SGB II

Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, **kann** das Arbeitslosengeld II bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

12.3 LEISTUNGEN FÜR EINMALIGE BEDARFE - § 24 ABS. 3 SGB II

12.3.1 In welchen Fällen werden Leistungen für einmalige Bedarfe gewährt?

Solche Leistungen sind nur noch für **drei Fallgestaltungen** vorgesehen, und zwar bei

- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt,
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Die Leistungen für Erstaussstattungen können als Sachleistung oder Geldleistung, letztere auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden - § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II.

Für die Leistungen der Erstaussstattungen sind die kommunalen Träger zuständig, vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II.

Für Berlin sind die Einzelheiten, was Umfang und Höhe der Gewährung der einmaligen Bedarfe für Erstaussstattungen angeht, dem Rundschreiben I Nr. 06 / 2017 der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales in der Fassung vom 8.12.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 zu entnehmen.

Beispiel: Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt

Pauschale für Schwangerschaftsbekleidung: 206 Euro

Pauschale für Babyerstaussstattung: 320 Euro

Zusätzlich: Kinderwagen (gebraucht) mit Matratze (neu): 100 Euro

Kinderbett (gebraucht) mit Matratze (neu): 100 Euro

Hochstuhl: 20 Euro

(Die Pauschalen für die Babyerstaussstattung gelten auch ab dem 2. Kind, unabhängig vom zeitlichen Abstand der aufeinander folgenden Geburten.)

Beispiel: Erstaussstattung der Wohnung

Ab 01.05.2011 werden für die Erstaussstattung Pauschalen gewährt, diese betragen ab 01.01.2018 z. B. für einen 1-Personenhaushalt 1.189 Euro, für einen 2-Personenhaushalt mit 2 Erwachsenen 1.689 Euro und für einen 2-Personenhaushalt mit 1 Erwachsenen und 1 Kind 1.609 Euro. Nicht in dieser Pauschale sind die elektrischen Geräte, Gardinen und u.U. Teppichböden. Hier ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Gegenstände notwendig sind.

Anm.: ► Das BSG hat in einer Entscheidung vom 24.02.2011 – B 14 AS 75/10 R – festgestellt, dass ein Fernsehgerät nicht zur Erstaussstattung der Wohnung gehört, da es weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät ist. Die Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen, der das Fernsehen dient, soll grundsätzlich aus der Regelleistung erfolgen. Insoweit erforderliche Konsumgegenstände, die wie das Fernsehgerät entsprechend verbreitet sind, aber nicht zur Erstaussstattung einer Wohnung zählen, können - im Gegensatz zum Rechtszustand unter dem BSHG - nur noch darlehensweise erbracht werden.

Beispiele für Fallgestaltungen für Erstaussstattungen der Wohnung sind

- der erstmalige Bezug einer eigenen Wohnung, aber auch der Neubezug einer Wohnung nach Partnertrennung, oder aus einem Untermietverhältnis heraus,
- nach einem Wohnungsbrand,
- nach einer Haftentlassung.

Bei einem Umzug in eine angemessene größere Wohnung, weil sich z.B. die Anzahl der Personen der Bedarfsgemeinschaft erhöht hat, kommt auch eine Erstaussstattung für die zusätzlichen Räume in Frage.

Das ➤ BSG hat in seiner Entscheidung vom 01.07.2009 – B 4 AS 77/08 R– klargestellt, dass ein Anspruch auf eine (Teil-)Erstaussstattung auch umzugsbedingt bestehen kann, wenn bei einem durch den Leistungsträger veranlassten Umzug Ausstattungsgegenstände unbrauchbar geworden sind.

Bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die umziehen, werden Leistungen für die Erstaussstattung für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder gem. der Regelung des § 22 Abs. 5 SGB II vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte - § 24 Abs. 6 SGB II.

Zu den Bedarfen für Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

- Übernommen werden bei orthopädischen Schuhen die Eigenanteile für die Anschaffung, für deren Reparatur / Änderung und ggf. für die notwendige Ersatzbeschaffung
- Was genau unter den Begriffen „therapeutische Geräte und Ausrüstungen“ zu verstehen ist, erschließt sich weder aus der Gesetzesbegründung, noch nehmen die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II, Stand 08.02.2017, dazu weiter Stellung.

12.3.2 Leistungen für einmalige Bedarfe auch für Geringverdiener, die kein Alg II erhalten - § 24 Abs. 3 Sätze 3, 4 SGB II

Wenn das Einkommen zur Sicherung des durch den Regelbedarf zu finanzierenden Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung ausreichend ist, die Personen also keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, können sie, wenn sie aus eigenen Kräften und Mitteln notwendige einmalige Bedarfe nicht oder nicht ausreichend decken können, diese auch erhalten. Dabei kann ihr Einkommen, das den Regelbedarf übersteigt, für die Dauer von maximal 7 Monaten berücksichtigt werden („innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats..., in dem über die Leistung entschieden worden ist“ – Satz 4)– es ist also eine Ermessensentscheidung zu treffen.

Beispiel:

Hat der alleinstehende Herr A. einen Bedarf von 727 Euro (424 Euro Regelbedarf und 303 Euro Kosten der Unterkunft und Heizung) und verfügt er über ein bereinigtes Einkommen von 767 Euro, kann der Überschuss von Herrn A. von 40 Euro monatlich für die Dauer von maximal 7 Monaten (Entscheidungsmonat und anschließender Zeitraum von 6 Monaten) berücksichtigt werden.

Der Spielraum, in welcher Höhe der Überschuss berücksichtigt werden kann, bewegt sich in diesem Beispiel mithin zwischen 0 Euro und 280 Euro. Als Kriterien für die Ermessensausübung kann insbesondere auf die Vorhersehbarkeit des Bedarfs, seine Aufschiebbarkeit, die Höhe des Bedarfs und die Höhe des Einkommensüberschusses zurückgegriffen werden.

Dazu aus dem weiter oben genannten Berliner Rundschreiben 06/2017 unter Punkt „1. Allgemeines“:

„Hierbei ist zu prüfen, in welchem Umfang im jeweiligen Monat eine Eigenbeteiligung zumutbar ist (z.B. bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen). Grundsätzlich kann auch ein geringerer Einsatz des Einkommens gefordert werden, wenn das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn der Antragsteller unabweisbare Belastungen zu tragen hat. Bei gleichzeitig auftretendem Bedarf (z.B. Erstausrüstung für Möbel, Haushaltsgeräte und Bekleidung) kann die geforderte Eigenbeteiligung nur einmal berücksichtigt werden.“